

X Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 144 Alle Bestimmungen dieser Verfassung sind unmittelbar geltendes Recht. Entgegenstehende Bestimmungen sind aufgehoben. Die an ihre Stelle tretenden, zur Durchführung der Verfassung erforderlichen Bestimmungen werden gleichzeitig mit der Verfassung in Kraft gesetzt. Weitergeltende Gesetze sind im Sinne dieser Verfassung auszulegen.
Die verfassungsmäßigen Freiheiten und Rechte können nicht den Bestimmungen entgegengehalten werden, die ergangen sind und noch ergehen werden, um den Nationalsozialismus und Militarismus zu überwinden und das von ihnen verschuldete Unrecht wiedergutzumachen.

1. Artikel 144 Abs. Satz 1 soll bekräftigen, daß die Verfassung nicht ein bloßes Programm, sondern geltendes Recht sei, daß sie sich, wie die sowjetische Verfassung, nicht auf die Festlegung formaler Rechte und Versprechungen für die Staatsbürger beschränke, sondern gleichzeitig die Garantien für die Erfüllung dieser Rechte schaffe und die Wege für ihre Verwirklichung weise¹. Da für die Kommunisten Recht aber nur ein Mittel ist, um die angeblich gesetzmäßige geschichtliche Entwicklung zu fördern und seine Geltung von den jeweiligen ökonomischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnissen abhängt, ist auch der Inhalt der Verfassungsrechtssätze nach Auffassung der Kommunisten wandelbar (-> Erl. 4 zur Präambel). Damit verliert Artikel 144 Abs. 1 Satz 1 seinen Sinn.

2. Welche Gesetze im einzelnen durch die Verfassung außer Kraft gesetzt wurden und welche als sogenanntes sanktioniertes Recht weitergelten, wurde der Praxis überlassen. Das führte insbesondere zu großer Unsicherheit auf familienrechtlichem Gebiete (->- Erl. 2 zu Art. 30). Formell gelten aber BGB (mit Ausnahme der Bestimmung über Eheschließung und Eheauflösung), StGB, HGB und ZPO weiter. Ihre Ablösung durch »sozialistisches« Recht ist jedoch geplant². Bei Anwendung von Rechtssätzen aus der Zeit vor formeller Inkraftsetzung der Verfassung ist aber der

1 Grotewohl am 5. 12. 1948, Im Kampfe um die einige Deutsche Demokratische Republik, Band I, Berlin-Ost, 1959, S. 288-294

2 Zorn, Der Sieben-Jahresplan der SBZ zur Umwandlung des Rechts, Jahrbuch für Ostrecht, Band I, 1. Halbjahresheft 1960, S. 69 ff.